

endg.  
13.7.2005

## **Anforderungen für den landwirtschaftlichen Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln aus Rüben**

### **I. Allgemeine Anforderungen**

Transportfahrzeuge müssen vor der Beladung sauber und für den jeweiligen Transport (Rübe oder Futtermittel) geeignet sein.

#### **a) Vermeidung von Kontaminationen**

Es ist sicherzustellen, dass durch den Transport – entweder aufgrund der Beschaffenheit des Transportfahrzeuges vor der Beladung oder während des Transportes – keine Verunreinigung stattfindet.

Insbesondere müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine Kontamination mit verbotenen und unerwünschten Stoffen auszuschließen. Festgelegt sind diese Stoffe in der Futtermittelverordnung, Anlagen 5 und 6, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, Anhang IV. Dazu gehören u.a. Schlachtabfälle, Klärschlamm, Hausmüll, Glas, Speiseabfälle sowie giftige und ätzende Stoffe.

Eine Kontamination mit Schädlingen ist soweit wie möglich zu verhindern.

#### **b) Transportverbot**

Es dürfen keine Transportfahrzeuge eingesetzt werden, auf denen nach dem 1. September 2005 verarbeitete tierische Proteine (z.B. Knochenmehle, Fleischknochenmehle, Fischmehle, Mischdünger und Rückstände aus Biogasanlagen, die diese Komponenten enthalten) transportiert wurden.

#### **c) Reinigung**

Transportbehälter und Fahrzeuge sind in geeigneter Weise zu reinigen. Die verwendeten Reinigungsmittel müssen für den Einsatzzweck geeignet sein. Es dürfen keine technisch vermeidbaren Rückstände von verwendeten Reinigungsmitteln auf der Ladefläche vorhanden sein.

Je nach Vorfracht kann es notwendig sein, unterschiedliche Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind insbesondere bei Produktwechseln (z.B. Futtermittel nach Rüben) zu beachten. Sofern beim Rübentransport Rüben als Vorprodukt transportiert wurden, sind Erdreste auf der Ladefläche zulässig. Ansonsten sind Reste vorheriger Ladungen nicht zulässig.

Folgende Tabelle gibt zur Einteilung von Vorfrachten und Reinigungsmaßnahmen einige Beispiele für den nachfolgenden Transport von Zuckerrüben und Futtermitteln:

Vorfracht	Reinigungsmaßnahme (s.u.)	
	Rüben-transport	Futtermittel-transport
Zuckerrübe	keine	1
Pressschnitzel	1	1
Carbokalk	1	2
Rübenerde	1	1
Getreide	1	1
Silage	1	1
Stallmist	3	3
Branntkalk (CaO)	1/2	1/2
Kalkammonsalpeter	1/2	1/2

1 = Grundsätzlich Trockenreinigung (besenrein), im Einzelfall, soweit Ladungsreste nach Trockenreinigung vorhanden sind, ist nasse Nachreinigung erforderlich; 2 = Hochdruckreinigung; 3 = Hochdruckreinigung mit Reinigungsmitteln

## II. Besondere Anforderungen für den Futtermitteltransport

Die Ladung sollte auch aus Gründen der Ladungssicherung mit einer sauberen und geeigneten Plane abgedeckt sein.

Eine abgeplante Ladung vermeidet

- die Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und einen Gewichtsverlust während des Transportes;
- ein Herabfallen von Ladung, wodurch der nachfolgende Verkehr gefährdet wird. Eine solche Gefährdung wird zunehmend geahndet.

Sofern Futtermittel im Rücktransport transportiert werden, ist vor der Beladung mit Futtermitteln darauf zu achten, dass

- beim Transport von Pressschnitzeln und Rübenkleinteilen Reinigungswasser von der Ladefläche abgelaufen ist;
- beim Transport von trockener Ware (Melasseschnitzel, Trockenschnitzel) die Ladefläche sauber und vollständig trocken ist.

Melasse darf ausschließlich in geeigneten Behältern transportiert werden. Diese müssen sauber und geruchsfrei sein.

## III. Kontrollen/Zurückweisungen

Unternehmensname wird stichprobenartig Kontrollen im Hinblick auf die Transportqualität durchführen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, behält sich Unternehmensname vor, eine Ent- bzw. Beladung zu verweigern.

### Quellen

Die Europäische Gesetzgebung ist im Internet unter folgender Adresse zu finden:

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/de/index.htm>

Deutsche Gesetze (Futtermittelgesetz/Futtermittelverordnung) in ihrer jeweils gültigen Version sind einsehbar unter

[www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht](http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht)